

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der
Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 22. Juli

1959

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	65	Bezirksjugendpfarrer	69
Bekanntmachungen:		Landeskollekte für Helmlingen	69
Bezeichnung der Pfarreien in Mosbach	66	Tag und Opferwoche der Inneren Mission 1959	69
Errichtung einer 3. Pfarrstelle in Rheinfelden	66	Feuerwehrgesetz, hier Feuerwehrdienstpflicht und Feuerwehrbeitrag der Geistlichen	69
Der revidierte deutsche Text des Neuen Testaments	66	Untervermietung in Dienstwohnungen, hier in Pfarrhäusern und kirchl. Verwaltungsgebäuden	70
Theol. Prüfungen im Spätjahr 1959	66	Nachlässe	70
Bibelkundl. Kolloquium	66	Die Bibliothek des Evang. Oberkirchenrats	70
Ordnung der Wissenschaftl. Prüfung für das Lehramt an Gymnasien in Baden-Württemberg	66		

Dienstnachrichten.

Entschließungen des Landesbischofs.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2c Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrverwalter Immanuel Müller in Langen-
alb zum Pfarrer daselbst, Pfarrer Karl Schreyger
in Nöttingen zum Pfarrer in Hockenheim.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2d Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrer Gerhard Hager in Nonnenweier (Dia-
konissenhaus) zum Leiter des Evang. Gemein-
dienstes in Pforzheim als Pfarrer der Landeskirche.

Entschließung des Landeskirchenrats.

Beurlaubt:

Pfarrer Dieter Katz in Freiamt-Mußbach zur
Übernahme der Stelle des Rektors des Melan-
chthonstifts in Freiburg.

Entschließungen des Oberkirchenrats.

Versetzt:

Vikar Ernst-Friedrich Mon o, z. Zt. beurlaubt,
als Religionslehrer nach Weinheim.

Emannt:

Vikar August Becker in Mannheim-Sand-
hofen zum Pfarrvikar daselbst.

Amtsenthörung durch Urteil der kirchlichen Disziplinarkammer:

Pfarrer Friedrich Ulmrich in Niedereggenen.

Diensterledigungen.

Freiamt-Mußbach, Kirchenbezirk Emmendingen.
Pfarrhaus wird frei.

Nöttingen, Kirchenbezirk Pforzheim-Land.
Pfarrhaus wird nahezu frei.

Rheinfelden, 3. Pfarrei, Kirchenbezirk Lörrach.
Neues Pfarrhaus wird z. Zt. fertiggestellt.

Besetzung durch Gemeindewahl. Bewerbun-
gen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim
Evang. Oberkirchenrat, gleichzeitig Anzeige an
das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Die Bewerbungen müssen bis **spätestens
11. August abends** hier eingegangen sein.

Bekanntmachungen.

OKR. 7. 7. 1959
Nr. 10408
Az. 10/0

Bezeichnung der Pfarreien in Mosbach

Die I. Pfarrei in Mosbach führt künftig die Bezeichnung „**Stiftspfarrrei**“, die II. Pfarrei die Bezeichnung „**Lutherpfarrrei**“.

OKR. 20. 7. 1959
Nr. 16506
Az. 10/0

Errichtung einer 3. Pfarr- stelle in Rheinfelden betr.

In Rheinfelden wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1959 eine dritte Pfarrstelle errichtet.

OKR. 23. 6. 1959
Nr. 15885
Az. 14/12

* Der revidierte deutsche Text des Neuen Testaments

Die Landessynode hat auf ihrer Frühjahrstagung im Mai 1957 beschlossen, daß künftig bei allen Schriftlesungen in den Gottesdiensten der **revidierte Text** des Neuen Testaments verwendet werden soll. Die Pfarrer sind s. Zt. über die Dekane hiervon verständigt worden. Leider ließ sich dieser Beschluß nicht voll verwirklichen, weil das bisher vorhandene revidierte Testament infolge seines kleinen Formates und seines kleinen Druckes dafür nicht sehr geeignet war. Nachdem nun aber die Stuttgarter Bibelanstalt in den letzten Wochen ein solches Testament **in Großformat** (22,6 x 14,9 cm) mit schönen lateinischen Drucktypen herausgebracht hat, steht dem regelmäßigen Gebrauch des revidierten Textes nichts mehr im Wege.

Dieses Neue Testament soll nicht nur für jedes **Pfarramt**, sondern auch für jede **Predigtstelle** alsbald beschafft werden. Der Preis desselben (Kat. Nr. 476) beträgt 8,- DM. Die Kosten dafür sind auf **Fondsmittel** zu übernehmen.

Bestellungen auf das Testament nimmt sowohl die **Bad. Landesbibelgesellschaft** in Karlsruhe, Blumenstraße 1, als auch der örtliche **Evang. Buchhandel** entgegen.

OKR. 10. 7. 1959
Nr. 15726
Az. 20/01

Theologische Prüfungen im Spätjahr 1959

Die im Spätjahr 1959 abzuhaltenden theologischen Prüfungen werden beginnen:

die **erste** am **Donnerstag, den 15. Oktober 1959** (15. und 16. Oktober schriftliche Prüfung, ab 19. Oktober mündliche Prüfung),

die **zweite** am **Donnerstag, den 1. Oktober 1959** (1. bis 3. Oktober schriftliche Prüfung, ab 5. Oktober mündliche Prüfung).

Die **Gesuche** um Zulassung zur **ersten** theologischen Prüfung müssen **spätestens am 17. September**, die zur **zweiten** theologischen Prüfung

spätestens am 6. August 1959 beim Evang. Oberkirchenrat eingegangen sein.

Was die weiteren Einzelheiten, die Gegenstände der Prüfungen, die Gesuche um Zulassung und die den Gesuchen beizulegenden Nachweise betrifft, so verweisen wir auf die Studien- und Prüfungsordnung vom 13. Dezember 1951 und die Ergänzungsverordnungen.

Wir bitten die Herren Geistlichen, ihnen etwa bekannte Studenten und Kandidaten der Theologie auf die vorstehende Bekanntmachung aufmerksam zu machen.

OKR. 10. 7. 1959
Nr. 15727
Az. 20/01

Bibelkundliches Kolloquium

Das nächste bibelkundliche Kolloquium beim Evang. Oberkirchenrat findet am **15. Oktober 1959** statt. Wegen der Zulassung verweisen wir auf § 5 der Studien- und Prüfungsordnung vom 13. Dezember 1951. Die **Gesuche** um Zulassung sind bis **spätestens 1. Oktober** beim Evang. Oberkirchenrat einzureichen. Zum Nachweis der zurückgelegten Semester ist eine nach Disziplinen geordnete Aufstellung sämtlicher Vorlesungen mit Angabe der Semester, in denen sie gehört wurden, beizufügen.

Wir bitten die Herren Geistlichen, ihnen etwa bekannte Studenten der Theologie auf die vorstehende Bekanntmachung aufmerksam zu machen.

OKR. 13. 7. 1959
Nr. 15954
Az. 33/21

* Ordnung der Wissen- schaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien in Baden- Württemberg

Nach der „Ordnung der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien in Baden-Württemberg“ vom 19. 3. 1959 kann jetzt **Evang. Theologie** als Prüfungsfach oder als Zusatzfach gewählt werden (§§ 9, 19, 24). Ferner kann auch **Hebräisch** als Zusatzfach gewählt werden (§ 19 Abs. 2, § 44). Wir geben im folgenden aus dieser Prüfungsordnung die für die Fächer „Evang. Theologie“ und „Hebräisch“ maßgebenden Bestimmungen bekannt und bitten die Pfarrer und Religionslehrer, etwa in Betracht kommende Abiturienten, Studenten und wissenschaftliche Lehrer an Gymnasien darauf hinzuweisen. Die genannte Prüfungsordnung ist zusammen mit der „Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Pädagogischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien in Baden-Württemberg“ vom 19. 3. 1959 im Amtsblatt des Kultusministeriums Baden-Württemberg Nr. 4b von 1959 veröffentlicht und kann beim Neckarverlag G. m. b. H.

in Villingen (Schwarzwald) zum Preis von 1.50 DM bezogen werden.

**Auszug aus der Ordnung der
Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt
an Gymnasien in Baden-Württemberg
vom 19. 3. 1959**

(soweit sie Evang. Theologie und Hebräisch
betrifft)

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 3

Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Für die Zulassung ist erforderlich:

1. bei deutschen Staatsangehörigen ein zum allgemeinen Hochschulstudium berechtigendes Reifezeugnis, bei Ausländern das Zeugnis, das in ihrem Heimatland zum allgemeinen Hochschulstudium berechtigt,
2. der Nachweis über ein ordnungsgemäßes Fachstudium von mindestens acht Studienhalbjahren an einer deutschen Universität,
3. eine wissenschaftliche Abhandlung (Zulassungsarbeit) im Sinne von § 4, die vom Hochschullehrer, der das Thema der Arbeit gestellt hat, als ausreichend anerkannt sein muß,
4. der Nachweis über die Teilnahme an zwei mindestens vierwöchigen Schulpraktika während der ersten Studienhalbjahre, davon eines an einer Volksschule, das andere an einem Gymnasium.

(2) Das ordnungsgemäße Studium der Mathematik und der Naturwissenschaften an einer deutschen Technischen Hochschule wird dem an einer deutschen Universität gleichgestellt, sofern die Lehrinrichtungen der Technischen Hochschule zur vollen Ausbildung ausreichen.

(3) Die Anrechnung der an einer andersartigen deutschen Hochschule verbrachten Studienzeit bedarf der Genehmigung durch den Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Prüfungsamtes.

(4) Von der an ausländischen Hochschulen verbrachten Studienzeit können im allgemeinen zwei Studienhalbjahre angerechnet werden, eine darüber hinausgehende Anrechnung bedarf der Genehmigung durch den Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Prüfungsamtes.

(5) Zu einem ordnungsgemäßen Fachstudium gehört, daß der Bewerber an Vorlesungen in seinen Studienfächern und außerdem

1. an den im § 22 vorgeschriebenen Übungen in Philosophie und in Pädagogik oder Jugendpsychologie sowie
2. an den in den §§ 24–39 für seine Studienfächer vorgeschriebenen Übungen und Lehrausflügen mit Erfolg teilgenommen hat.

(6) Erfordert ein Fachstudium den Nachweis von Kenntnissen in bestimmten Sprachen, der im Reifezeugnis nicht enthalten ist, so muß er spä-

stens vier Studienhalbjahre vor der Fachprüfung durch eine Prüfung erbracht werden.

(7) Für das Studium der Fremdsprachen und der Fächer Theologie, Deutsch und Geschichte ist das große Lateinum erforderlich, für das Studium der Fächer Theologie und Griechisch sowie für Latein als Zulassungsfach oder als Fach mit gleichen Anforderungen außerdem das Graecum.

Die Anforderungen in diesen Prüfungen werden vom Kultusministerium festgelegt.

§ 7

Prüfungsgegenstände

(1) Die Prüfung erstreckt sich

1. auf Philosophie für alle Bewerber (Philosophikum),
2. auf die gewählten Studienfächer (Fachprüfung).

(2) Der Bewerber kann zusammen mit dem Philosophikum eine zusätzliche Prüfung in Erziehungswissenschaft ablegen. Er erhält darüber ein besonderes Zeugnis.

§ 9

Fachprüfung

(1) Der Bewerber muß die wissenschaftlichen Grundlagen des Faches, aus dem die Zulassungsarbeit angefertigt worden ist, beherrschen und die wichtigsten Probleme der gegenwärtigen Forschung dieses Faches kennen.

(2) Die Fachprüfung erstreckt sich auf drei oder zwei Fächer derselben Fächergruppe (Abs. 3 und 4).

Erstreckt sich die Fachprüfung auf zwei wissenschaftliche Fächer, so werden im zweiten Fach, abgesehen von der Zulassungsarbeit, die Anforderungen eines Zulassungsfaches gestellt.

Die Anforderungen in den einzelnen Fächern ergeben sich aus den §§ 24–39.

(3) In der sprachlich-geschichtlichen Fächergruppe können Evang. oder Kath. Theologie, Deutsch, Latein, Griechisch, Französisch, Englisch, Russisch, Geschichte, Wiss. Politik, Geographie und Leibesübungen gewählt werden.

(4) In der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächergruppe können Evang. oder Kath. Theologie, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Geographie und Leibesübungen gewählt werden.

(5) Wird als Prüfungsfach eines der sechs Fächer Deutsch, Latein, Griechisch, Französisch, Englisch oder Mathematik gewählt, so genügt ein weiteres Fach. Wird keines der sechs Fächer gewählt, so ist die Prüfung in drei Fächern abzulegen.

(6) Für Bewerber, die in Baden-Württemberg zum Vorbereitungsdienst der Studienreferendare oder zum öffentlichen Schuldienst zugelassen werden wollen, gelten bis auf weiteres die folgenden einschränkenden Bestimmungen:

1. Die Prüfung kann sich nur dann auf zwei Fächer beschränken, wenn eine Fremdsprache oder Mathematik gewählt wird, jedoch ist Griechisch in Zwei-Fächer-Verbindungen nur zusammen mit Deutsch oder Latein möglich. Außerdem ist die Zwei-Fächer-Verbindung von Theologie mit Deutsch zugelassen.
2. Wiss. Politik kann nur in Verbindung mit zwei weiteren Fächern gewählt werden; die Verbindung Wiss. Politik, Geschichte und Geographie ist jedoch ausgeschlossen.
3. Russisch kann nur in Drei-Fächer-Verbindungen und nur zusammen mit einer der Fremdsprachen Latein, Französisch oder Englisch gewählt werden.
4. Das Fach Leibesübungen kann nur in Verbindung mit zwei weiteren Fächern gewählt werden.

§ 19

Erweiterungsprüfung

(1) Wer die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien bestanden hat, kann durch eine Erweiterungsprüfung die Lehrbefähigung in einem Zusatzfach erwerben.

(2) Als Zusatzfach kann jedes der in § 9 Abs. 3 und 4 genannten Fächer gewählt werden, ferner Philosophie, Pädagogik, Psychologie, Europäische Sprachen, Hebräisch, Volkskunde, Archäologie, Vor- und Frühgeschichte, Kunst- oder Musikwissenschaft, Geologie mit Mineralogie und Kristallographie, Astronomie. Die Anforderungen bei Erweiterungsprüfungen sind aus den §§ 40–51 ersichtlich.

(3) Für die Meldung zu einer Erweiterungsprüfung gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 5. Der Meldung ist das Zeugnis über die Wissenschaftliche Prüfung in amtlich beglaubigter Abschrift anzuschließen.

(4) Für die Durchführung der Erweiterungsprüfung gelten sinngemäß die Bestimmungen der §§ 10–13. Im selben Fach kann die Erweiterungsprüfung nur einmal wiederholt werden.

(5) In dem Zeugnis über die Erweiterungsprüfung muß auf das Zeugnis der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien Bezug genommen werden.

B. Anforderungen in den Prüfungsfächern

§ 24

Evangelische Theologie**Voraussetzungen:**

Teilnahme an mindestens zwei Seminaren und einem Oberseminar einschließlich katechetischer Übungen.

Für Evang. Theologie als Zulassungsfach oder als Fach mit gleichen Anforderungen wird außerdem die Teilnahme an einem weiteren Seminar gefordert.

Wissenschaftliche Anforderungen:

1. Kursorische Lektüre des Neuen Testaments in der Ursprache und Exegese der wichtigsten Schriften des Neuen Testaments. Verständnis der Geschichte Israels bis zum Jahre 70 n. Chr., des Alten Testaments und des apostolischen Zeitalters.
2. Kenntnis der wichtigsten Abschnitte der Kirchengeschichte, insbesondere der Reformationsgeschichte.
3. Grundzüge der Dogmatik und Ethik. Erfassung der Eigenart des evangelischen Christentums auch im Unterschied von den anderen christlichen Kirchen.
4. Vertrautheit mit der Kirchenkunde, dem gottesdienstlichen Leben der Gemeinde, dem Kirchenlied und den Werken der Äußerer und Inneren Mission.

Für Evangelische Theologie als Zulassungsfach oder als Fach mit gleichen Anforderungen wird außerdem gefordert:

1. Bibelkunde auf Grund eigener Lektüre des Alten Testaments in deutscher Übersetzung und des Neuen Testaments in der Ursprache. Kenntnis der wichtigsten Fragen der Exegese und der Einleitungswissenschaft. Vertrautheit mit der Geschichte des Volkes Israel und des apostolischen Zeitalters sowie der alt- und neutestamentlichen Theologie.
2. Übersicht über die Kirchengeschichte und die Dogmengeschichte im ganzen. Nähere Kenntnis der Reformationsgeschichte und eines anderen, selbst zu wählenden Gebietes.
3. Vertrautheit mit den kirchlichen Bekenntnissen. Grundzüge der Dogmatik und Ethik; nähere Kenntnis auf je einem Sondergebiet der beiden Disziplinen. Auseinandersetzung mit den philosophischen und weltanschaulichen Fragestellungen der Gegenwart.
4. Vertrautheit mit dem gottesdienstlichen Leben der Gemeinde und der Geschichte des Kirchenliedes. Kenntnis der Fragen der evangelischen Kirche, der Inneren und Äußerer Mission und der ökumenischen Bewegung. Kenntnis der Grundgedanken der großen nichtchristlichen Weltreligionen.

Klausurarbeiten:

1. Eine Arbeit aus den biblischen Fächern.
2. Eine Arbeit aus dem Gebiet der Kirchengeschichte oder Dogmatik und Ethik. Arbeitszeit je 4 Stunden.

C. Anforderungen in den Zusatzfächern

§ 44

Hebräisch**Wissenschaftliche Anforderungen:**

1. Sichere Kenntnis der Grammatik (Formenlehre und Syntax) sowie Beherrschung eines angemessenen Wortschatzes.

2. Umfangreiche Belesenheit in den geschichtlichen, poetischen und prophetischen Schriften des Alten Testaments.
3. Fähigkeit, einen punktierten alttestamentlichen Text mittlerer Schwierigkeit richtig zu lesen und zu übersetzen.
4. Bekanntschaft mit den Grundzügen der Geschichte Israels und der alttestamentlichen Einleitungswissenschaft sowie mit der Landeskunde Palästinas.

Klausurarbeiten:

1. Niederschrift eines nicht zu schwierigen alttestamentlichen Abschnittes nach Diktat oder Übersetzung eines leichten biblischen Textes aus dem Deutschen ins Hebräische nach Wahl des Bewerbers.
Arbeitszeit zwei Stunden.
2. Übersetzung und Erklärung eines biblischen Textes.
Arbeitszeit vier Stunden.

OKR. 16. 7. 1959 **Bezirksjugendpfarrer**
Nr. 12895
Az. 41/1

Zu der Liste der Bezirksjugendpfarrer geben wir folgende Veränderungen bekannt:

Kirchenbezirk Hornberg:

Religionslehrer Pfarrer Hans Günther
Michel in Villingen,

Kirchenbezirk Konstanz:

Pfarrer Theodor Odenwald in Kadelburg.

OKR. 16. 7. 1959 **Landeskollekte für die**
Nr. 15082 **Tilgung der Bauschulden**
Az. 43/0 **in Helmlingen betr.**

Am 15. Sonntag nach Trinitatis, dem 6. 9. 1959, wird eine Landeskollekte für die Tilgung der Bauschulden in Helmlingen **erhoben, die am Sonntag zuvor** den Gemeinden mit nachstehenden Worten **zu empfehlen** ist:

Die Evang. Kirchengemeinde Helmlingen im Landkreis Kehl hat mit großen eigenen Opfern und Unterstützung der Landeskirche eine Kirche erstellt. Dabei war sie gezwungen, einen großen Teil des Baukapitals darlehensweise zu beschaffen. Da Helmlingen eine kleinere Bauerngemeinde ohne Industrie und ohne größeren Grundbesitz ist, kann sie die jährlichen Lasten allein nicht tragen. Die Gemeinde bittet dringend um Mithilfe der Glieder der Landeskirche, damit sie ihren dringenden geldlichen Verpflichtungen nachkommen kann.

OKR. 16. 7. 1959 **Tag und Opferwoche der**
Nr. 15680 **Inneren Mission 1959 betr.**
Az. 43/4

Am 11. Oktober d. J. wird in unserer Landeskirche der **Tag der Inneren Mission** begangen, an

dem in allen Gemeinden unserer Landeskirche in einem **Festgottesdienst** eine **Kollekte für die Innere Mission in feierlicher Form zu erheben** ist.

Dem Tag der Inneren Mission geht voraus **vom 5. – 11. Oktober 1959** eine **Opferwoche der Inneren Mission**, für die vom Innenministerium Baden-Württemberg für die Regierungsbezirke Nord- und Südbaden vom **5. – 11. Oktober 1959** eine **Haussammlung** und vom **9. – 11. Oktober 1959** eine **Straßensammlung** genehmigt ist.

Die Opferwoche steht in diesem Jahr unter dem **Leitwort:**

„Mehr Liebe!“

Dem **Festgottesdienst** am Tag der Inneren Mission ist das **Bibelwort** aus der Psalmreihe des 20. Sonntags nach Trinitatis **Psalm 34, 3** zugrunde-zulegen. Eine Meditation hierüber wird rechtzeitig übersandt.

Wie in den früheren Jahren bitten wir die Pfarrämter herzlich, auch diesmal wieder die Sammlung für die Innere Mission in ihren Gemeinden gewissenhaft vorzubereiten und durchzuführen und auch alle Gemeindeveranstaltungen (Mütterabend, Männerabend, Jugendkreis) in der Opferwoche unter den Gedanken der Inneren Mission zu stellen.

Für die Durchführung der Kollekte und die Vorbereitung der Haussammlung gehen den Pfarrämtern durch den Gesamtverband der Inneren Mission rechtzeitig nähere Mitteilungen und das notwendige Material zu. Wir bitten um genaue Beachtung der entsprechenden Rundschreiben der Inneren Mission.

Die **Abrechnung** der Kollekte sowie der Haus- und Straßensammlung erfolgt in der üblichen Weise: Jede **Gemeinde** meldet ihr Gesamtertragnis auf einem besonderen Abrechnungsbogen unmittelbar an den Gesamtverband der Inneren Mission und schickt ihr Ertragnis abzüglich des am Ort verbleibenden Anteils von 20% **bis spätestens 7. November 1959** an das zuständige Dekanat. (Die Pfarreien in den Städten mit Gemeindediensten rechnen mit diesen ab.) Die **Dekanate** überweisen das Gesamtergebnis ihres Bezirks unter gleichzeitiger Übersendung einer Aufstellung **bis 28. November 1959** an den Gesamtverband der Inneren Mission (Städt. Sparkasse Karlsruhe, Girokonto Nr. 817 oder Postscheckkonto Karlsruhe 3401). Dieser hat dem Evang. Oberkirchenrat zum 12. Dezember 1959 genaue Abrechnung über das Gesamtergebnis zu erstatten.

OKR. 8. 7. 1959 *** Feuerweggesetz,**
Nr. 15551 **hier**
Az. 50/7 **Feuerwehrdienstpflicht**
 und Feuerwehrbeitrag
 der Geistlichen betr.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluß vom 20. 5. 1959 – 1 BvL 1/58 – 1 BvL 7/58

– (BGBl. S. 296) mit Gesetzeskraft die Bestimmung des § 38 Abs. II Satz 1 des Feuerwehrgesetzes von Baden-Württemberg vom 6. 2. 1956 (GBl. S. 19), nach dem alle männlichen Personen vom vollendeten 18. bis vollendeten 60. Lebensjahr, die bei Beginn des Rechnungsjahres in der Gemeinde wohnen, feuerwehrbeitragspflichtig sind, für **nichtig** erklärt. Feuerwehrbeiträge können daher von dem oben genannten Personenkreis nicht mehr erhoben werden, bereits erhobene Beiträge sind von den Gemeinden zurückzuerstatten. In Ergänzung und teilweiser Abänderung unserer Bekanntmachung vom 11. 8. 1956 (VBl. S. 97) sind daher Religionsdiener sowohl von der Feuerwehrdienstpflicht befreit als auch nach der gegenwärtigen Rechtslage nicht mehr verpflichtet, einen Feuerwehrbeitrag zu leisten.

OKR. 14. 7. 1959
Nr. 16157
Az. 62/3 (64/3)

*** Untervermietung in Dienstwohnungen, hier in Pfarrhäusern und kirchlichen Verwaltungsgebäuden betr.**

(1) Nach unserer Bekanntmachung vom 16. 5. 1952 (VBl. S. 42) gelten als Dienstwohnung in Pfarrhäusern nur diejenigen Räume, welche vom Pfarrstelleninhaber und seiner Familie bewohnt werden, freistehende oder vom Dienstwohnungsinhaber nicht für persönliche oder dienstliche Zwecke benötigte Räume dürfen nur nach Maßgabe der Ziff. II 1 der Bekanntmachung vom 16. 5. 1952 abgegeben werden, also stets nach Abschluß eines von uns genehmigten **Mietvertrages** und gegen Zahlung von **Mietzins**.

(2) Angehörige des Wohnungsinhabers, die nicht ständig zu seinem Haushalt gehören, können anlässlich von Besuchen vorübergehend gastweise aufgenommen werden. Führen sie jedoch im Pfarrhaus für begrenzte oder unbegrenzte Zeit einen eigenen Haushalt, wobei bei verheirateten Kindern stets eine eigene Haushaltsführung angenommen wird, oder sind ihnen neben der Aufnahme in den Haushalt des Wohnungsinhabers noch Räume zur Ausübung ihres Berufes (z. B. für Büro Zwecke, zur Ausübung einer Arztpraxis u. dgl.) überlassen, so stellt dies eine über die gewöhnliche Familienaufnahme hinausgehende Haushaltsführung und Nutzung für gewerbliche Zwecke des Aufgenommenen dar.

(3) In den in Abs. 2 letzter Satz genannten Fällen darf die Überlassung der betreffenden Räume gemäß unseren Bekanntmachungen vom 15. 7. 1947 (VBl. S. 27) und vom 4. 3. 1949 (VBl. S. 11) nur mit unserer Genehmigung unter Abschluß eines schriftlichen Mietvertrages und Zahlung des ortsüblichen Mietzinses gemäß Ziffer II 1 der Bekanntmachung vom 16. 5. 1952 erfolgen.

(4) Wir ersuchen um Beachtung und gegebenenfalls entsprechende Veranlassung.

OKR. 6. 7. 1959
Nr. 15343
Az. 71/2

*** Nachlässe betr.**

Nachlässe bilden immer wieder eine höchst wertvolle und ergänzende Quelle für Forschungen in Archiven. Dabei ist nicht nur auf die Nachlässe hervorragender Kirchenführer und Theologen, sondern gerade auch auf die der Pfarrer, Diakone und sonstiger kirchlicher Amtsträger Wert zu legen mit dem Ziele, die Umwelt des Pfarrhauses, des Diakonen- oder Organistenhauses festzuhalten, soweit Briefwechsel, Erinnerungsstücke, Predigtenhandschriften, bildliche Darstellung u. dgl. m. einen entsprechenden Anhalt dafür geben.

Deshalb wird an die Bekanntmachung vom 29. 8. 1940 (VBl. S. 82 f) erinnert. Das Landeskirchliche Archiv nimmt daher auch Schriftgut, z. B. Tagebücher, Memoiren, Briefe u. a. m. aus privaten Nachlässen und Sammlungen entgegen, und zwar in der Form

- a) der endgültigen Übernahme oder
- b) der Hinterlegung (Depositum). Nach vereinbartem Fristablauf kann dann das hinterlegte Schriftgut in das Eigentum des Landeskirchlichen Archivs übergehen.

Im Falle der Hinterlegung solchen Schriftgutes kann mit dem Leiter des Landeskirchlichen Archivs in einer schriftlichen Vereinbarung bestimmt werden, wie lange das zu hinterlegende Schriftgut „versiegelt bleiben muß und darum gar nicht oder nur mit Zustimmung der in der Vereinbarung hierfür als befugt erklärten Personen oder Ämter eingesehen werden darf“ (Sperrvermerk). Hierunter kann jedoch nur hand- oder maschinengeschriebenes, nicht aber vervielfältigtes Material fallen.

Darüber hinaus ergibt sich die Möglichkeit, privates Schriftgut, welches wesentlich ist, unter den vorgenannten Bedingungen in Obhut zu nehmen. Mit Archivalien von kirchlichen Vereinen und Werken kann in sinngemäßer Weise verfahren werden.

OKR. 7. 7. 1959
Nr. 15568
Az. 72/15

*** Die Bibliothek des Evang. Oberkirchenrats betr.**

Um die Bibliothek des Evang. Oberkirchenrats weiterhin als Sammel- und Pflegestätte für das Schrifttum der Landeskirche noch mehr auszubauen, bitten wir erneut gemäß der Bekanntmachung vom 29. 8. 1940 (VBl. S. 82 f) um die Zusage allen Schrifttums, das sich auf unsere Landeskirche, ihre Glieder und Einrichtungen bezieht bzw. das von ihnen ausgeht. Hierher gehören – gleichgültig, wie groß der Umfang und ihre äußere Form ist – unter anderen:

1. Festschriften und Schriften zur Einweihung von neuen oder wiederhergestellten Kirchen und anderen kirchlichen Gebäuden oder Dar-

stellungen über Ausgrabungen, Freilegungen, Restaurierungen und dergleichen mehr;

2. kirchenpolitische und Streit-Schriften (Kontroversliteratur);
3. die im Druck erschienenen Predigten, Gelegenheitsansprachen und Vorträge;
4. Dissertationen von Pfarrern, Vikaren und Beamten der Landeskirche;
5. Gedenkschriften für Pfarrer und andere Persönlichkeiten des kirchlichen Lebens;
6. orts- und kirchengeschichtliche Darstellungen oder Chroniken (Ortssippenbücher);
7. örtliche Kirchenblätter (Gemeindeboten) und Kirchenkalender;
8. Jahresberichte kirchlicher Vereine, Anstalten und Einrichtungen im Bereich der Landeskirche;
9. Zeitschriften oder Einzelhefte, Sonderdrucke und Ausschnitte mit Quellenangaben aus Zeitschriften, Zeitungen und dergleichen mehr.
10. Gesangbücher, kirchliche Lehrbücher, Agenden, Kirchenordnungen, vor allem aus der Zeit vor der Union, die da und dort noch vereinzelt zu finden, aber in unserer Bibliothek noch nicht vorhanden sind und daher sichergestellt werden sollten; ebenso sind erwünscht Bücher, Broschüren und Zeitschriften – auch aus der zurückliegenden Zeit – vor allem aus dem Kreis der badischen Pfarrerschaft bzw. dem badischen Pfarrhaus. Wir denken hierbei nicht nur an theologische, philosophische, kirchenrechtliche, sondern auch an historische, biographische, genealogische und volkskundliche Darstellungen. Auch belletristische Literatur würde das Bild des badischen evangelischen Pfarrhauses abrunden.

Da nur durch systematische Sammlung einigermaßen das Material zur Geschichte der badischen Landeskirche und zur allgemeinen (Theologie-) Geschichte zustande kommen kann, dürfen

wir weitgehend ein bereitwilliges Entgegenkommen erwarten. Wir bitten daher, in Zukunft der Bibliothek des Evang. Oberkirchenrats, wie es bereits bisher schon teilweise geschehen ist, **je ein Belegexemplar** der verschiedenen Artikel, Veröffentlichungen etc. zur Verfügung zu stellen. Außerdem wären wir dankbar, wenn je ein Exemplar der bisher erschienenen Veröffentlichungen, lokaler Broschüren etc., sofern sie nicht schon in den Verzeichnissen der Büchersammlung von 1937, 1939 und 1957 aufgeführt sind, eingesandt würde. Bei umfangreicheren oder größeren Werken wäre unter Umständen die Frage des Ankaufs, womöglich zum Selbstkostenpreis, zu prüfen.

Erneut erinnern wir an die Möglichkeit, der Bibliothek ein Verzeichnis der abzustößenden Bücher mit Angabe des Titels, der Auflage, des Erscheinungsortes und -jahres zu übersenden. Gegebenenfalls kann eine angemessene Entschädigung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gegeben werden. Besonderen Wert legen wir hierbei vor allem auf einzelne Jahresberichte der zurückliegenden Zeit aus der kirchlichen Vereinsarbeit.

Das auf diese Art gesammelte Material wird in Kataloge aufgenommen und bibliographisch verarbeitet, so daß es jedem Benützer zur Einsicht und je nachdem zur Ausleihe zur Verfügung steht.

**Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:
Mittwoch und Donnerstag von 10–12 Uhr
und 15.30–17 Uhr.**

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten – von ganz dringenden Fällen abgesehen – an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.

